

**Stadt Saulgau**  
Landkreis Sigmaringen

**Betriebssatzung**

für den

**„Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“**

i.d.F.	Erstfassung	25. Januar 2002
	1. Änderung	19. Februar 2009

**- Redaktionelle Fassung -**

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 18. Februar 2009 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“ beschlossen:

---

Erstfassung vom 25. Januar 2002  
In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009  
In-Kraft-Treten am 27. Februar 2009

---

**Inhaltsübersicht**

Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 1
Stammkapital	§ 2
Organe des Eigenbetriebes	§ 3
Aufgaben des Gemeinderats	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses	§ 6
Betriebsleitung	§ 7
Aufgaben des Betriebsleitung	§ 8
In-Kraft-Treten	§ 9
Hinweis nach § 4 GemO	

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Saulgau wird ab 01. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserentsorgungsbetrieb Bad Saulgau“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb Gebühren. Der Eigenbetrieb arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb ist nicht mit Stammkapital ausgestattet.

## **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

## **§ 4 Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

## § 5

### **Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

## § 6

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2.500,00 € bis 10.000,00 €;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €;
5. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans mit einem Aufwand von mehr als 75.000,00 € bis zu 200.000,00 € (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einer Vergabesumme von mehr als 75.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall (bei den Abwasser- und Wasserversorgungen der Ortschaften ist vorher der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören);
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000,00 € bis zu 50.000,00 €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
  - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) über 24 Monate von mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 €, sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000,00 € bis zu 50.000,00 €;
10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €;
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000,00 € bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 13, bei Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT III und IV a, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- 

Erstfassung vom 25. Januar 2002  
In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009  
In-Kraft-Treten am 27. Februar 2009

---

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziff. 1 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunterliegenden Werten. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.  
Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung werden ergänzend in der Geschäftsordnung geregelt.
  - (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss periodisch über die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten, bei für das Unternehmen besonders bedeutende Angelegenheiten unverzüglich.
  - (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
  - (4) Bei personalrechtlichen Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 6 Ziffer 12 hat die Betriebsleitung Personalangelegenheiten im Interesse der einheitlichen Personalbewirtschaftung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen.
- 

Erstfassung vom 25. Januar 2002  
In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009  
In-Kraft-Treten am 27. Februar 2009

---

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Der frühere § 9 „Vertretung des Eigenbetriebes“ wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009 aufgehoben – dadurch wurde § 10 „In-Kraft-Treten“ § 9

Erstfassung vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009

In-Kraft-Treten am 27. Februar 2009

---

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Erstfassung vom 25. Januar 2002

In-Kraft-Treten am 07. Februar 2002

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009

In-Kraft-Treten am 27. Februar 2009

---

Ausgefertigt:

Bad Saulgau, 25. Januar 2002 / 19. Februar 2009

Doris Schröter  
Bürgermeisterin